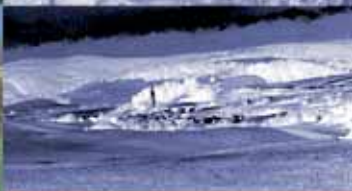


Gemeinsam gegen die Enteignungen in Rumänien



Abbildungen:

Beispiele enteigneter Häuser und Grundstücke, deren Rückerstattung rumänische Behörden und Gerichte unter Verstoß gegen die EU-Menschenrechtskonvention zu Lasten des Landes verhindern

ResRo

Interessenvertretung RESTITUTION in Rumänien e.V.

www.resro.eu

Gute Vorsätze & klare Signale

Vertraut man auf die internationalen Abkommen und die Selbstverpflichtungen Rumäniens seit seiner Entscheidung für die **Demokratie** Ende des Jahres 1989, gewinnt man den Eindruck, das Land bekenne sich zu den Werten der Europäischen Union, zur **Rechtsstaatlichkeit** und zur **Wahrung der Menschenrechte**:

- 04.11.1993 Rumänien wird Mitglied des Europarates.
- 20.06.1994: Rumänien unterzeichnet die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – einschließlich Zusatzprotokoll – und verpflichtet sich somit mehrfach zum **Schutz des Eigentums**.
- 2001: Das rumänische Gesetz 10/2001 bekräftigt, dass jene, deren Immobilien und Land ohne rechtsgültigen Titel eingezogen wurden, weiterhin die rechtlichen Besitzer derselben bleiben und sieht vollständige Rückgabe vor. – Später wird dieses Gesetz allerdings durch Änderungsanträge der damaligen Oppositionspartei PSD bis zur Unkenntlichkeit ausgehöhlt.
- 19.07.2005: Das rumänische Gesetz 247/2005 sieht die Rückgabe aller unrechtmäßig verstaatlichten landwirtschaftlichen Flächen und Wälder bis zu 50 ha vor, oder, falls dies nicht möglich ist, die Entschädigung. Eine knapp bemessene Antragsfrist – bis spätestens 30.11.2005 – sorgt jedoch für die Beibehaltung des Unrechts.
- 01.01.2007: Rumänien tritt der Europäischen Union bei.
- 11.04.2008: Rumänien ratifiziert den Vertrag von Lissabon und bekräftigt einmal mehr, die Werte der Europäischen Union zu achten und seinen Verpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte nachzukommen.

Korruption & Gefälligkeitsstrukturen

Den Schutz des Eigentums kann ein Staat nur dann garantieren, wenn auf seinem Hoheitsgebiet Rechtsstaatlichkeit besteht, also Exekutive und Judikative gesetzmäßig agieren, und wenn die Bindung des Gesetzgebers an die Verfassungsprinzipien des Staates gewährleistet ist.

Alle bisherigen EU-Fortschrittsberichte stellen jedoch regelmäßig fest, was auch Enteignungsoffer im Dialog mit den rumänischen Behörden immer wieder erfahren müssen, dass rechtsstaatliches Handeln in der Verwaltung und Justiz Rumäniens nicht gegeben ist. – Schlimmer sogar: „Ein breiter politischer Konsens hinter den Reformen ist ebenso wenig erkennbar wie der Wille, die Korruption auf hoher Ebene auszurotten.“ *(Zitat aus dem dritten Fortschrittsbericht vom Juni 2008 der Kommission an das Europäische Parlament und an den Europäischen Rat)*

Die Entscheidungsträger auf kommunaler Ebene lassen sich allzu oft von Eigeninteressen leiten, anstatt dem Recht Geltung zu verschaffen. Der Grund: Wohnungen und Häuser, die in der kommunistischen Zeit enteignet wurden, werden größtenteils von Partei- und Regierungsvertretern aller Ebenen und wichtigen Repräsentanten aus Wirtschaft und Politik bewohnt – auch die enteigneten Grundstücke befinden sich im Besitz dieser Personen.



Beuteschutz · Tricks · Verwirrspiele

Der rumänische Staat verkauft Immobilien, die nicht sein Eigentum sind, sondern während der kommunistischen Ära enteignet wurden, aufgrund des rumänischen Gesetzes 112/1995 an die Mieter der betreffenden Objekte und macht sich somit der Hehlerei schuldig.

Das Gesetz 10/2001 (das „Häuserrückgabegesetz“) wird völlig umgestaltet, u.a. wird festgelegt, dass nach dem Stichtag 14.02.2002 keine Restitution mehr möglich ist. Personen, die diesen Termin einhalten wollten, wurden gezielt hingehalten, um die Frist zu verpassen.

Die Kreisausschüsse, welche diesbezüglich die Entscheidungsorgane sind, verlangen den Nachweis der rumänischen Staatsbürgerschaft für die Rückgabe von Grundstücken. Die rumänische Regierung distanziert sich von dieser Bedingung, erlaubt den Kreisausschüssen dennoch, sich weiterhin darauf zu berufen, gezielt Fehlinformationen als Hinhaltenaktik zu verbreiten und die Verfügbarkeit von freien Grundstücken zu leugnen.

2008 wird der Versuch unternommen, durch eine erneute Änderung des Gesetzes 10/2001 den rechtswidrigen Verkauf von Immobilien seitens des Staates aufgrund des Gesetzes 112/1995 zu legalisieren.

Als reine Attrappe ruft Rumänien die Institution „Fondul Proprietatea“ ins Leben, mit dem Ziel, anstelle der enteigneten Häuser und Grundstücke, nur noch Aktien als Entschädigung zu „restituieren“, welche jedoch niemals eine Rendite erzielen, weil der Fond nicht gedeckt ist.

Dabei bleibt völlig außer Acht, dass viele Enteignungsoffer nicht nur um materielle Werte gebracht werden – man beraubt sie auch ihrer Heimat.

Die Interessenvertretung ResRo

Die Mitglieder des eingetragenen Vereins ResRo sind größtenteils Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben, die – u.a. infolge der Enteignung in ihrer Heimat – jetzt in der Bundesrepublik Deutschland leben. Allen gemeinsam ist die Erfahrung, dass Verwaltung und Justiz in Rumänien in Restitutionsangelegenheiten willkürlich entscheiden.

ResRo entstand aus der Überzeugung heraus, dass die Vernetzung der von Restitutionsfragen Betroffenen unerlässlich ist, und dass die Öffentlichkeit auf die Verletzung der Menschenrechte, die Korruption und andere Missstände im Zusammenhang mit Restitutionsfragen in Rumänien, aufmerksam gemacht werden muss. Insbesondere auf die Verletzung des Rechts auf Eigentum und die fehlende Rechtsstaatlichkeit in Justiz und Verwaltung ist immer wieder und mit Nachdruck hinzuweisen.

ResRo verkennt nicht, dass es in der rumänischen Gesellschaft – auch in der Legislative, Exekutive, Judikative und in den Medien – Kräfte gab und gibt, die sich den Werten der Europäischen Union verpflichtet fühlen. Bedauerlicherweise konnten sich diese Kräfte bislang nicht durchsetzen.

Rumänien wird sich wandeln müssen, um seinen Pflichten als EU-Mitglied uneingeschränkt nachzukommen und die Werte der Europäischen Union zu achten.

Der Schutz des Eigentums ist ein Prüfstein für die Glaubwürdigkeit Rumäniens als Rechtsstaat und Demokratie.

ResRo

Interessenvertretung RESTITUTION in Rumänien e.V.
c/o Günter Czernetzky · Isabellastr. 35 · 80796 München

Bitte senden Sie die **Beitrittserklärung** ausgefüllt und unterschrieben an:

Waltraut Gober, Zaisentalstr. 84, D-72760 Reutlingen

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Verein

„ResRo Interessenvertretung RESTITUTION in Rumänien e.V.“ als

ordentliches Mitglied, Jahresbeitrag 40 €

Fördermitglied, Jahresbeitrag 50 € (Zutreffendes ankreuzen)

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift des Erklärenden

Den jährlich fälligen Beitrag überweise ich spätestens zum 15. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres auf das unten angegebene Vereinskonto. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird sofort fällig.

Ich zahle per Bankeinzug: – **Einzugsermächtigung** –
Hiermit ermächtige ich den Verein „ResRo Interessenvertretung RESTITUTION in Rumänien e.V.“ den von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit mittels Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

Kreditinstitut

BLZ

Kontonummer

Diese Einzugsermächtigung gilt bis auf Widerruf. Sollte eine Lastschrift aufgrund meines Verschuldens nicht eingelöst werden, gehen die angefallenen Rückgabegebühren zu meinen Lasten.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

ResRo Bankverbindung: Raiffeisen-Volksbank Ebersberg
BLZ 70169450 · **Konto** 2907135 · SWIFT/BIC GENODEF1ASG
IBAN DE54701694500002907135